

HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH Hamburg

Wichtige Mitteilung an unsere Anleger

Änderung der Besonderen Vertragsbedingungen für das Sondervermögen HANSAimmobilia

Die HANSAINVEST hat § 1 (Depotbank) der Besonderen Vertragsbedingungen des HANSAimmobilia geändert. Aufgrund der Änderung wird ab dem 1. Januar 2008 die CONRAD HINRICH DONNER BANK AG mit Sitz in Hamburg als Depotbank genannt. Hintergrund der Änderung ist der Wechsel der Depotbankfunktion von der Bayerischen Hypo- und Vereinsbank AG auf die CONRAD HINRICH DONNER BANK AG. Aus dem Wechsel der Depotbank entstehen den Anteilhabern keine Kosten.

Darüber hinaus hat die HANSAINVEST § 11 (Anteilscheine) der Besonderen Vertragsbedingungen des HANSAimmobilia geändert. Aufgrund der Änderung werden die Rechte der Anleger ab 1. Januar 2008 ausschließlich in Globalurkunden verbrieft, ohne dass die Gültigkeit bereits ausgegebener Anteilscheine hiervon berührt wird. Ferner wird durch die Änderung geregelt, dass der Wechsel der Depotbankfunktion keine Auswirkungen auf die Gültigkeit der durch die vorige Depotbank ausgegebenen Anteilscheine hat. Die Änderungen in § 11 Abs. 2 der Besonderen Vertragsbedingungen dienen der Klarstellung.

Die Änderungen der Besonderen Vertragsbedingungen wurden mit Schreiben vom 12. Juli 2007 von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt.

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Nachstehend finden Sie die geänderten §§ 1 und 11 der Besonderen Vertragsbedingungen in ihrer neuen Fassung abgedruckt.

HANSAimmobilia

„§ 1 Depotbank

Depotbank für das Sondervermögen ist die CONRAD HINRICH DONNER BANK AG mit Sitz in Hamburg.“

„§ 11 Anteilscheine

1. Die Rechte der Anleger werden ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vertragsbedingungen zum 1. Januar 2008 ausschließlich in Globalurkunden verbrieft, die bei einer Wertpapiersammelbank verwahrt werden. Ein Anspruch auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht ab diesem Zeitpunkt nicht mehr. Bereits ausgegebene Anteilscheine behalten ihre Gültigkeit. Die Gesellschaft ist berechtigt Anteilscheine, die zurückgegeben werden, einzuziehen.
2. Anteilscheine dieses Sondervermögens, die noch von der VEREINS- UND WESTBANK AG als Depotbank unterzeichnet sind, behalten unabhängig von dem zwischenzeitlichen rechtsnachfolgebedingten Übergang der Depotbankfunktion auf die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG beziehungsweise mittelweiligem Übergang der Depotbankfunktion auf die CONRAD HINRICH DONNER BANK AG ihre Gültigkeit. Gleiches gilt für Anteilscheine, die noch von der Hypo- und Vereinsbank AG unterzeichnet sind.“

Die Geschäftsleitung